



Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Seefeld (Notunterkunftssatzung)

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung der gemeindlichen Unterkünfte. Die Unterkünfte der Gemeinde Seefeld sind öffentliche Einrichtungen, mit dem Ziel der vorübergehenden Unterbringung von ortsansässigen Personen, die unfreiwillig obdachlos sind und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind.
- (2) Die Unterkünfte sind keine Einrichtung für durchreisende wohnungslose Menschen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Seefeld ist selbstlos tätig. Die Unterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken (§ 52, 53, 55, 59, 60 AO).
- (2) Überschüsse der Unterkunftsanlage dürfen nicht erwirtschaftet werden. Die Gemeinde Seefeld erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Unterkünfte.

§ 3

Aufgabenstellung

Die Unterkünfte müssen nach Maßgabe dieser Satzung eine Unterbringung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen und Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden. Hierbei besteht eine Mitwirkungspflicht, die nachzuweisen ist (§6).

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Seefeld durch Einweisung verfügt hat.
- (2) Diese Satzung und die Hausordnung sind von den Benutzerinnen und Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.



- (3) Die Aufnahme wird befristet und kann unter konkreten Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Nachweis der entsprechenden Mitwirkung kann die Unterbringung verlängert werden.
- (4) In den Unterkünften können in einem Raum mehrere Personen aufgenommen werden. Die Sanitäreinrichtungen und Küchen werden von allen Bewohnerinnen und Bewohnern benutzt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine Unterkunft besteht nicht, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft.
- (6) Wer als untergebrachte Person gegen die in der jeweiligen Unterkunft geltende Hausordnung verstößt, wird abgemahnt.
- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde Seefeld über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieser Satzung es erfordert. Hierzu kann eine Frist gesetzt werden.

§ 5 Verhalten

Die Wohnsituation in den gemeindlichen Unterkünften erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen und Bewohner, damit ein sozial verträgliches Miteinander in der Hausgemeinschaft gewährleistet ist.

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Unterkunft pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht zweckwidrig gebrauchen. Sie haben sich in der Unterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist auch das Grundstück, auf dem sich die Unterkunft befindet, in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu halten.
- (2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist ohne Zustimmung der Gemeinde Seefeld untersagt:
 1. andere Personen dauernd oder auch nur besuchsweise zur Übernachtung aufzunehmen,
 2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
 3. im Bereich der Unterkunft
 - a) bauliche Veränderungen einschl. der Installationen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art zu errichten oder errichten zu lassen,
 - c) Umzäunungen zu errichten oder errichten zu lassen,
 - d) bauliche Bestandteile des Gebäudes zu entfernen oder entfernen zu lassen,
 - e) Pflanzungen anzulegen oder anlegen zu lassen,
 - f) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder ausüben zu lassen.
 4. die Unterkunft anderen Personen zu überlassen,
 5. die Unterkunft zu tauschen,
 6. Ablagerungen jeglicher Art in der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft zu lassen,
 7. im Bereich der Unterkunft Tiere jeglicher Art zu halten,
 8. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände außerhalb und in der Unterkunft (insbesondere Fahrräder in der Unterkunft) ebenso nicht fahrbereite oder abgemeldete Fahrzeuge zu lagern und abzustellen,
 9. Elektroöfen und Herde, Wasch- und Spülmaschinen aufzustellen und zu betreiben.
 10. Flüssiggas- und Gasgeräte jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben.
 11. Satellitenanlagen oder Freiantennen jeglicher Art anzubringen.
 12. Ruhestörungen oder sonstige Belästigungen der Nachbarn durch Lärm zu verursachen.



- (3) Die gemeindliche Einwilligung ist jederzeit widerruflich, insbesondere, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Unterkunft oder ihre Benutzerinnen und Benutzer gefährdet werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht erteilt würde.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Schäden der Unterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Seefeld anzuzeigen.
- (5) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist es den Beauftragten der Gemeinde Seefeld jederzeit gestattet, die Unterkunft zu betreten.
- (6) Zum Vollzug des §§ 4 und 5 dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

§6 Mitwirkung

Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich um eine Verbesserung ihrer Wohnsituation zu bemühen. Insbesondere nachzuweisen ist:

- a) die gegebenenfalls deutschlandweite Wohnungssuche auf dem freien Markt,
- b) die Beantragung des Wohnberechtigungsscheins,
- c) die Prüfung von passenden alternativen Wohnformen (WG, betreutes Wohnen, etc.)
- d) gegebenenfalls das Bemühen um die Wiederherstellung der Mietfähigkeit.

§ 7 Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Unterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Gemeinde auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen und Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben dann die in Betracht kommenden Teile der Unterkunft zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführungen der Arbeiten nicht behindern oder verzögern. Die Arbeiten sind rechtzeitig anzukündigen; einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 8 Ersatzvornahme

Kommt eine Benutzerin oder ein Benutzer ihren bzw. seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer gem. §§ 4 und 5 getroffenen Einzelanordnung nicht nach, so kann die Gemeinde die unterlassene Handlung auf Kosten der / des Säumigen vornehmen lassen bzw. die Folgen ihrer / seiner Handlung auf ihre / seine Kosten beseitigen lassen.



§ 9 Umquartierung

- (1) Benutzerinnen bzw. Benutzer können nur umquartiert werden
 - a) zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) wenn der Umzug für die Bewohner zumutbar ist oder die Räume dringend für andere Personen benötigt werden,
 - c) bei Abbau, Schließung, Sanierung, Modernisierung der Unterkunft
 - d) wenn das Verhalten dazu Anlass gibt
- (2) Für den Vollzug einer Anordnung nach Absatz 1 ist eine angemessene Frist zu setzen.

§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung beenden. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Schlüsselübergabe.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Tod einer Benutzerin bzw. eines Benutzers.
- (3) Die Gemeinde Seefeld kann das Benutzungsverhältnis mit der Frist von 2 Wochen durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn:
 1. Die Benutzerin oder der Benutzer sich grundlos weigert, eine nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen zu beziehen,
 2. Die Benutzerin oder der Benutzer ungeachtet einer Abmahnung der Gemeinde einen satzungswidrigen Gebrauch der Unterkunft nebst Unterkunftsanlagen fortsetzt oder wenn eine Benutzerin oder ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß ihre / seine Verpflichtungen verletzt, dass der Gemeinde Seefeld eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 3. Eine Benutzerin oder ein Benutzer in einem Zeitraum, der sich mindestens über zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren im Rückstand ist. Vor der Aufhebungserklärung des Benutzungsverhältnisses ist die Benutzerin oder der Benutzer schriftlich zu mahnen und anzuhören und auf die Möglichkeit der Aufhebung hinzuweisen. Bei glaubhaft gemachter unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit der Benutzerin oder des Benutzers wird das Benutzungsverhältnis nicht aufgehoben. Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses wird zurückgenommen, wenn vor Ablauf der Aufhebungsfrist die rückständigen Benutzungsgebühren voll entrichtet werden oder eine öffentliche Stelle sich zur Entrichtung verpflichtet.
- (4) Die Beendigungsfrist nach Abs. 3 kann aus sozialen Gründen verlängert werden.
- (5) Die Gemeinde Seefeld, kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn
 1. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist.
 2. die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr der Benutzerin oder des Benutzers räumen zu lassen und die Unterbringung sofort zu beenden bzw. nicht zu verlängern.



§ 11 Räumung

- (1) Die Unterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen und die Schlüssel sind zurückzugeben
 - a) wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist
 - b) wenn eine Umquartierung angeordnet ist.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingerecht erfüllt, so kann die Gemeinde nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr der bzw. des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert die Benutzerin oder der Benutzer schuldhaft die Abholung ihrer / seiner beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde nach drei Monaten den Verkauf oder die Versteigerung der Sachen anordnen. Der Erlös wird nach Abzug der Aufwendungen hinterlegt und bei Nichtabholung nach sechs Monaten zweckgebunden für soziale Zwecke verwendet. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden.
- (3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann die Gemeinde die Unterkunft zwangsweise räumen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes finden Anwendung.

§ 12 Haftung

Die Benutzerinnen und Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Unterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftsräumen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung der Benutzerin oder des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht wurden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seefeld, den 21.02.2018

Wolfram Gum
Erster Bürgermeister